

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des berufsbegleitenden internetgestützten Fernstudiengangs Bachelor of Arts: Soziale Arbeit (BASA-online) an der Hochschule Koblenz vom 09.07.2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 09.07.2014 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden internetgestützten Fernstudiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit an der Hochschule Koblenz vom 07.07.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 04/2011 vom 26.08.2011, S. 66) per Eilentscheidung beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 09.07.2014 genehmigt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden internetgestützten Fernstudiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit (BASA-online) wird wie folgt geändert:

1. § 12a "Berufspraktische Studien" Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Das Berufspraktische Studienhalbjahr besteht in der Regel aus einer studienbegleitenden berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von 800 Stunden. Das Berufspraktische Studienhalbjahr wird in der Regel im 6. Studienhalbjahr absolviert. Es kann auch in Teilzeitform vom 4. bis einschließlich 8. Studienhalbjahr erbracht werden. Das Berufspraktische Studienhalbjahr wird mit einer schriftlichen (Praxisbericht) und einer mündlichen (Kolloquium) Studienleistung abgeschlossen. Das Berufspraktische Studienhalbjahr entspricht 30 Credit-Points.

2. § 13 "Abschlussarbeit" Abs. 7 wird wie folgt abgeändert:

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in drei Exemplaren gebunden, sowie in digitaler Form zugehen.

Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

3. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

§ 19

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

4. Der Studienverlaufsplan erhält folgende neue Fassung:

Anlage 1: Studienverlaufsplan BASA-online Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen

Studienverlaufsplan										
Studienbeginn WS und SS										
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen										
Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
O1	Geschichte, Theoriezugänge und Struktur Sozialer Arbeit	10	PL							
O2	Einführung in die Rechtsgebiete der Sozialen Arbeit	5	PL							
O3	Familie: Eine multidisziplinäre Einführung	5		PL						
O4	Arbeit: Eine multidisziplinäre Einführung	5		PL						
O5	Einführung in Existenzsicherungsrecht und Verwaltungsrecht	5		PL						
O6	Soziale Gerechtigkeit: Eine multidisziplinäre Einführung	5			PL					
O7	Inklusion/ Exklusion: Eine multidisziplinäre Einführung	5			PL					
TP	Theorieprojekt	10			PL					
O8	Arbeitsfeldbezogene Einführung in die Soziale Arbeit (*)	5			PL					
O9	Lebenswelten und Methoden in der arbeitsfeldbezogenen Sozialen Arbeit (*)	5			PL					
O10	Spezifische Problemlagen in der arbeitsfeldbezogenen Sozialen Arbeit (*)	5			PL					
O11	Organisation und Management Sozialer Arbeit	10					PL			
O12	Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit: Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht	5					PL			
O13	Projektplanung und Evaluation	5						PL		
O14	Sozialraum, Empowerment und Netzwerkarbeit	5						PL		
O15	Soziale Arbeit und Wirtschaft	5						PL		
O16	Soziale Arbeit und Gesundheit: Prävention und Gesundheitsförderung	5							PL	
O17	Sozialpolitik und Soziale Arbeit im europäischen und internationalen Bezug	5							PL	
PP	Praxisprojekt	20								PL
P1	Wissenschaftliches Arbeiten, forschende Zugänge und Medienkompetenz	5	SL							
P2	Forschende Beobachtung, Dokumentation und Kommunikation	5		PL						
P3	Gestaltung, Kreativität und Präsentation	5			PL					
P4	Einführung in die Methoden der Sozialen Arbeit	5				PL				
P5	Spezifische Methoden der Sozialen Arbeit	5					PL			
P6	Krisenintervention, Selbstevaluation und Supervision	5						SL		
P7	Ethik und professionelles Selbstkonzept in der Sozialen Arbeit	5							SL	
P8	Profession und Disziplin: Theorien Sozialer Arbeit und deren Bezug zu Praxisfeldern	5								SL
BPS	Berufspraktisches Studienhalbjahr (inklusive Bericht und Kolloquium)	30								SL
B.A.	Bachelor-Arbeit	12								PL
B.A.K.	Kolloquium zur Bachelor-Arbeit	3								PL
Summe		210								

(*) Die arbeitsfeldbezogenen Wahlmöglichkeiten können dem Modulhandbuch entnommen werden

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Artikel 2

1. Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

2. Übergangsvorschriften

Studierende, die das Studium im berufsbegleitenden internetgestützten Bachelor-Fernstudiengang „Bachelor of Arts: Soziale Arbeit“ an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, können das Studium nach der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden internetgestützten Fernstudiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit an der Hochschule Koblenz in der bisher für sie geltenden Fassung beenden.

Koblenz, den 09.07.2014

Prof. Dr. Günter Friesenhahn
Der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz